

beihabenden Caplänen oder Vicarien nicht gelesen werden könnten, demselben nur so viel als er zu verrichten im Stand ist, zu behändigen und die übrigen nach Willkühr der Erben zu lesen sein werden. (Den 10. Mai 1766. — Böck, Supplem. Cod. Austr. VI. Bd. S. 798.)

Es ist über die von dem ehemalg passauischen Consistorium wegen der auf dem Land unverläßlich in Vollzug gebrachten geistlichen Vermächtnisse höchsten Orts angezeigten Gebrechen durch die höchste allen vier Kreisämtern intimirte Resolution de dato 10. und praesentato 14. Mai 1766 unter Anderen verordnet worden:

Daß jene hl. Messen, welche von dem Erblasser ohne Benennung der Kirche vermacht werden, dem Pfarrer des Orts, worunter der Verstorbene zu Lebzeiten gehörig gewesen, zu übergeben, in jenem Fall aber, wo die legirten Messen durch eine ganz lange Zeit von den Pfarrern des Orts und ihren etwa beihabenden Caplänen oder Vicarien nicht gelesen werden könnten, denselben nur so viel, als sie zu verrichten im Stande sind, zu behändigen, und die übrigen nach Willkühr der Erben lesen zu lassen sein werden.

Da nun seit einiger Zeit hierorts verschiedene Beschwerden wegen der, wider obige Vorschrift, den Ortspfarrern entzogene legirte Messstipendien angebracht worden, und daher vorgedachte höchste Verordnung in Vergessenheit gerathen zu sein scheint;

Als hat das Kreisamt solche den sämmtlichen Dominien und Abhandlungs-Instanzen seines Viertels zu republiciren und in Entscheidung vorkommender Fälle sich danach zu benehmen. „Verordnung de dato 10. April 1788.“ Sammlung der k. k. k. Gesetze und Verordnungen in publ. eccl. von 1788 und 1789. VII. Theil, Nr. 4.

St. Pölten.

Dr. J. Fasching, bischöfl. Secretär.

XIII. (Können Frauenspersonen gültige Zeugen bei Trauungen sein?)

In der Filialkirche zu St. Peter sollte ein armes Brautpaar getraut werden. Der Bräutigam hatte nur seine Taufpathenleute eingeladen in der Absicht, den Taufpathen und den ohnehin immer gegenwärtigen Messner sich als Trauungszeugen zu erbitten. Zur bestimmten Stunde, als Cooperator Titus eben daran war, sich in der Sacristei mit der Albe zu bekleiden, tritt der Bräutigam zu ihm mit den Worten: „Entschuldigen Hochwürden, wir sind in großer Verlegenheit; der Taufpathe, den ich als Zeugen eingeladen, ist plötzlich erkrankt und kann daher nicht kommen, und sonst ist außer dem Messner, meiner Pathin und einigen Frauen keine Person in der Kirche, was ist da zu machen?“ „Da kann ich euch nicht helfen“, antwortete der junge Cooperator,

„eine zweite Mannsperson müssen wir haben, suchet sie, wo ihr sie finden könnet; Frauen sind keine gültigen Zeugen bei einer Trauung.“ Hatte Titus recht?

Soll eine Ehe gültig eingegangen werden, ist erforderlich, daß die Eheswerber vor dem eigenen Pfarrer beider oder eines von beiden, oder einem Priester, welcher dazu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Das Concil von Trient sagt: „Qui aliter, quam praesente parochio vel alio Sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos s. synodus ad sic contrahendum inhabiles reddit, et hujus modi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“ (Sess. 24. cap. I. de ref. matr.) Also zur forma essentialis in matrimonio contrahendo gehören außer dem rechtmäßigen bevollmächtigten Priester noch zwei oder drei Zeugen. Wie diese Zeugen beschaffen sein müssen, darüber hat sich das Concil nicht ausgesprochen; was es strenge fordert, ist (nach Dr. Binders Eherecht III. 215) nur: 1. Daß wenigstens zwei anwesend sind, 2. daß sie gleichzeitig wie mit dem Pfarrer (oder dessen Stellvertreter) so auch mit einander (nicht etwa bloß successive, der eine nach der Entfernung des andern) zugegen sind, 3. daß sie nicht bloß materiell (körperlich) sondern auch moralisch gegenwärtig sind, die Thatsache des Eheabschlusses wahrnehmen und den Act als solchen begreifen oder mit andern Worten, daß sie die natürliche Zeugenfähigkeit haben, bei der es (wie Rutschkers Eherecht sagt) auf Hören, Sehen und Verstehen ankommt. Es sind also unfähig alle jene, denen entweder überhaupt oder im Augenblicke der von ihnen zu bezeugenden Eheschließung der Gebrauch entweder der nöthigen Geisteskräfte oder der nöthigen physischen Sinne gebricht, somit unfähig alle Bewußtlosen, Irrsinnigen, Volltrunkenen u. — Alle andern Personen sind gültige Zeugen einer Trauung. Ob sie Manns- oder Frauenspersonen, Fremde oder Verwandte, Gläubige oder Ungläubige, Katholiken, Ketzer oder Schismatiker sind, hat auf die Gültigkeit keinen Einfluß. Auch ist es gleichgültig, ob die Zeugen die Verhältnisse der Brautleute kennen oder nicht kennen, ob sie freiwillig oder gezwungen oder auf hinterlistige Weise herbeigelockt Präsenz leisten, es genügt, wenn sie bezeugen können, daß die Brautleute die beiderseitige Einwilligung wirklich gegeben haben. Ebenso ist es selbstverständlich, daß, wenn die Ehe ohnehin vor der versammelten Kirchengemeinde geschlossen wird, es zur Gültigkeit der Ehe nicht nothwendig ist, sich eigene Zeugen ad hoc zu erbitten, obwohl es für gewöhnlich geschieht; wie es auch Niemand bezweifeln wird, daß auch der dem Priester dienende Cleriker oder Meßner

nöthigenfalls als Zeuge genommen werden könne, vorausgesetzt, daß er die natürliche Fähigkeit eines Zeugen besitzt.

Da es sich jedoch bei den Trauungen um Zeugenchaft über einen sacramentalen Act handelt, so bemerken nicht ohne Grund die Lehrer des Kirchenrechtes, daß es Pflicht des Seelsorgers ist, zu wachen, daß nur bewährte und unbescholtene Personen und in Anbetracht der Rechtsfolgen im öffentlichen Leben in der Regel nur Mannspersonen als Zeugen beigezogen werden. Auch hat die Kirche ausdrücklich vorgeschrieben (Decr. S. Officii 29. Nov. 1672) daß bei Ehen der Katholiken nur Mitglieder der katholischen Kirche als Zeugen zu fungiren haben.

Aus dem. Gesagten ist leicht zu entnehmen, ob die Antwort des Cooperators Titus eine correcte war oder nicht. Daß er den Auftrag gegeben, womöglich eine geeignete Mannsperson zu suchen, war auf Grund dessen, was wir bereits erwähnt, gewiß lobenswerth; wenn er jedoch aus dem Grunde es gethan, weil, wie er der Meinung ist, Frauenspersonen keine giltigen Zeugen bei Trauungen sein können, so müssen wir seine Ansicht als eine irrige bezeichnen. Es existirt keine kirchliche Entscheidung, welche die Zeugenchaft bei Frauenspersonen bei Trauungen als ungiltig erklärt und ebenso auch kein bürgerliches Gesetz. Das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch verlangt nur die Gegenwart zweier Zeugen, ohne zu bestimmen, ob sie männlich oder weiblich sein müssen; und der oberste Gerichtshof hat sich erst vor Kurzem (12. Juli 1881) für die Giltigkeit einer Trauung ausgesprochen, wo neben einer Mannsperson auch eine Frauensperson als Zeugin fungirte, die noch überdieß mit der Braut nahe verwandt war, (vide Laibacher Diöc. Blatt 1882, pag. 71) welche Ehe auch von der kirchlichen Behörde ohne Anstand als giltig erklärt wurde.

Steinhaus. Pfarrvikar P. Severin Fabiani. O. S. B.

XIV. (Zeitungslesen und Correctionspflicht.) Es kommen zwei benachbarte Seelsorger zusammen und erzählen sich ihre Erlebnisse der letzten Zeit. Bernhard ist tief niedergeschlagen, man liest aufrichtigen, bitteren Schmerz ihm vom Gesichte herab; Sylvester ist auch unzufrieden, doch geht bei ihm der Schmerz nicht bis an's Herz. Was ich nicht ändern kann, das muß ich lassen, und ist es der guten Sache nicht im Mindesten geholfen, wenn ich mich selbst bis zur Todeskrankheit abhärmen würde, sagt er. Nebenbei thut er, wenn auch ohne Aufregung, seine Pflicht, behauptet es wenigstens.

Die Dinge liegen in ihren Sprengeln ziemlich gleich auf. Noch sind die Pfarrholden nicht beim vollen Unglauben angelangt, selbst die ärgsten Schreier nicht, da auch sie Momente haben, in welchen